

# Satzung

## des Medizinischen Dienstes Nord

vom 28.01.2022 beschlossen einschließlich der Entschädigungsregelung gemäß § 415 Absatz 1 Satz 3 SGV geändert durch:

<b>Änderung</b>	<b>Beschluss in VR Sitzung vom</b>	<b>Genehmigt durch Behörde</b>
<b>1.</b>	<b>25.02.2021</b>	<b>28.09.2022, gültig ab 28.09.2022</b>
<b>2.</b>	<b>25.03.2021</b>	<b>17.06.2021, gültig ab 25.03.2021</b>
<b>3.</b>	<b>14.02.2023</b>	<b>05.04.2023, gültig ab 01.04.2023</b>

## **Entschädigungsregelung**

Die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Nord (MD Nord) in der Fassung vom 28.01.2021 (Anlage zur Satzung des MD Nord) erhält aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des MD Nord vom 14.02.2023 folgende Fassung:

---

### **Entschädigungsregelung für die Mitglieder im Verwaltungsrat des MD Nord**

Aufgrund von § 41 SGB IV in Verbindung mit § 10 der Satzung des MD Nord, derzeit in der Fassung vom 28.09.2022, wird folgende Regelung getroffen:

#### **§ 1 Tagegeld**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für die Mehraufwendungen für Verpflegung ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweilig geltenden Fassung.

#### **§ 2 Übernachtungsgeld**

Für die Gewährung von Übernachtungsgeld gilt § 7 BRKG entsprechend.

#### **§ 3 Fahrtkosten**

Es werden die tatsächlichen entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet.

1. Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten.

2. Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte, bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

3. Bahnkarte
  - a) Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
  - b) Aufpreise und Zuschläge für Züge
  - c) Reservierungsentgelte
  - d) Bettkarte und Liegeplatzzuschläge
4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten
  - a) öffentliche Nahverkehrsmittel
  - b) Zubringer zum Flugplatz
  - c) Taxi
  - d) Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
  - e) Post- und Telekommunikationskosten
  - f) Parkplatz und Garagenkosten
  - g) sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind

#### **§ 4 Auslagen der Vorsitzenden**

Die oder der Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende erhalten als pauschale Erstattung ihrer baren Auslagen für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Betrag von 74,00 € monatlich (§ 279 Abs. 8 SGB V in Verbindung mit § 41 Abs. 1 SGB IV).

Durch diese Zahlung sind Reisekostenentschädigungen gemäß §§ 2, 3 nicht abgegolten.

#### **§ 5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich der Vorbesprechung einen Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 €. Die Sitzungsdauer wird dabei nicht berücksichtigt. Dieser Betrag wird auch dann nur einmal gezahlt, wenn mehrere Sitzungen an einem Tag stattfinden.

#### **§ 6 Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen**

Die oder der Vorsitzende und die oder der alternierende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen für Zeitaufwand sowie zur Abgeltung besonderer Kosten aus ihrer Amtsführung, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu entschädigen sind, einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des achtfachen des Betrages gemäß § 5, also in Höhe von 632,00 €.

### **§ 7 Erstattung von Verdienstaussfall**

Die Mitglieder im Verwaltungsrat erhalten ihren Verdienstaussfall ersetzt. Die Höhe des Anspruches ergibt sich aus § 279 Abs. 8 SGB V in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB IV.

### **§ 8 Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Verwaltungsrates werden Entschädigungen in Höhe derjenigen Beträge gewährt, die für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen gewährt werden.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an einer von ihnen geleiteten Ausschusssitzung einen Pauschalbetrag in doppelter Höhe des Pauschalbetrages für Zeitaufwand gemäß § 5.

### **§ 9 Entschädigung für sonstige Tätigkeiten**

Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten entsprechend, wenn Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb von Sitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates an Gremiensitzungen der MD-Gemeinschaft teilnehmen.

---

Die Neufassung der Entschädigungsregelung tritt mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung der Änderung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, für die Zukunft in Kraft.

Hamburg, den 14.02.2023

Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Medizinischen Dienstes Nord



**Top 6            Entschädigungsregelung**

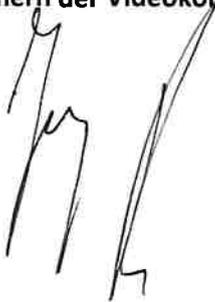
**b.) Redaktionelle Anpassung der Entschädigungsregelung**

Herr Müller erläutert, dass die weiteren - redaktionellen - Anpassungen der Entschädigungsregelung ebenfalls des Beschlusses des Verwaltungsrates bedürfen und ein solcher satzungsändernder Beschluss von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Herr Reimer trägt folgende Beschlussfassung vor, die einstimmig vom Gremium beschlossen wird.

**Der Verwaltungsrat beschließt im Rahmen einer 3. Satzungsänderung gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung des Medizinischen Dienstes Nord den Erlass der Entschädigungsregelung in anliegender Fassung vom 23.01.2023.**

**Aufgrund der Hybridsitzung wurde eine schriftliche Bestätigung von allen stimmberechtigten Teilnehmern der Videokonferenz eingeholt.**

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text.

Der in der Sitzung des Verwaltungsrats am 14.02.2023 beschlossene 3. Nachtrag zur Änderung der Entschädigungsregelung zur Satzung des Medizinischen Dienstes Nord (MD Nord) wird hiermit genehmigt.

Hamburg, den 31. März 2023

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Gesundheit  
Fachabteilung Gesundheitsrecht und Gesundheitsberufe  
Referat Sozialversicherung, Kassenärztliche Versorgung, Patientenschutz

G1110 – GS768.01-02



Zerdick